

§ 36 B-SprLV Inneneinrichtung

B-SprLV - Bergbau-Sprengmittellagerungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) In jeder Lagerkammer müssen für eine geordnete Lagerführung vorhanden sein:
 1. Einrichtungen wie Regale, Regalfächer, Lagerroste oder Paletten sowie
 2. ein geeignetes Thermometer.
2. (2) In jeder Manipulationskammer muss mindestens ein Tisch für Manipulationsarbeiten vorhanden sein.
3. (3) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 2, 3 und 5.

In Kraft seit 29.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at